



KATH. KIRCHGEMEINDE DIEPOLDSAU-SCHMITTER

FRIEDHOFSDORDNUNG

für den Friedhof Kirchenfeld

Von der Bürgerschaft
erlassen am 9. Mai 2021

Gültig ab: 1. Juli 2021

Die letzte Friedhofsordnung wurde
am 23. März 2015 erlassen und war
gültig ab 16. Mai 2015.

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter erlässt gestützt auf Art. 61 lit.a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 und in Anwendung

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 31. Januar 1976²
- von Art. 90 lit.a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009
- von Art. 15 und Art. 30 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012
- von Art. 7 bis und mit Art. 21 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 20. Januar 2015, 2018
- von Art. 7 lit. k der Kirchgemeindeordnung vom 15. März 2010, sowie Art. 61 Abs.1 lit a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kts. St. Gallen (VKK) vom 18. September 1979

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Kirchenfeld:

FRIEDHOFSDORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einteilung Belegungsplan

Art. 1:

Der Friedhof wird gemäss Belegungsplan in folgende Felder eingeteilt:

- a) Sarg-Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (fortlaufende Reihenbestattung)
- b) Sarg- und Urnen-Erdbestattungsgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren (fortlaufende Reihenbestattung)
- c) Doppelgräber
- d) Urnen-Erdgräber (fortlaufende Reihenbestattung)
- e) Gräber für Sternenkinder
- f) Seelsorger-Sarg- und Urnengräber
- g) weitere Urnengräber
 - a. Urnenwandgräber
 - b. Urnenwiesengräber
 - c. Urnenbaumgräber
- h) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (anonymes Gräberfeld)

Die Grabstätten werden fortlaufend nummeriert und im Belegungsplan eingetragen.

- Familien- und Elterngräber: neu nur «Doppelgräber»
- Terminologie verdeutlicht: Sarg-/ Urnen-Erdbestattungsgräber
- Änderung «Priestergräber» in «Seelsorger-Sarg- und Urnengräber»
- neu: Gräber für Sternenkinder, Urnenwiesengräber und Urnenbaumgräber

Grabgrösse

Art. 2:

Die Grabgrössen betragen:

Felderart	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	170	90	135
Erdbestattungsgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren	90	70	120
Erdbestattungs- und Urnengräber für Sternenkinder (nicht bestattungspflichtige Kinder)	60	40	50
Erdbestattungs-Doppelgräber	In Absprache mit dem Kirchenverwaltungsrat		135
Seelsorgergräber	Urnengräber Erdbestattung		80 135
Urnen-Erdgräber (Reihenbestattung)	90	70	80
alle anderen Urnengräber	Gemäss Belegungsplan		80

FRIEDHOFSDORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

neu:

- Erdbestattungs- und Urnengräber für Sternenkinder
- Elterngräber, Familiengräber = Doppelgräber
- Seelsorgergräber

Grabesruhe

Art. 3:

Die Gräber werden nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer der Grabesruhe wie folgt aufgehoben:

Grabart	Grabesruhe
Erdbestattungsgräber	20 Jahre
Sternenkindergräber (nicht bestattungspflichtige Kinder)	5 Jahre
Erdbestattungs-Doppelgräber	In Vereinbarung mit dem Kirchenverwaltungsrat, mindestens aber 20 Jahre
Seelsorgergräber	Urnengräber 20 Jahre Erdbestattung 20 Jahre
Urnengräber	15 Jahre
Urnenwandgräber	15 Jahre
Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namen	15 Jahre

Urnenbeisetzung

Art. 4³:

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräbern, in Sarg-Erdbestattungsgräbern von Angehörigen und in Doppelgräbern erfolgen. Vor der Beisetzung ist dem Bestattungsamt Kenntnis zu geben.

Im belegten Erdbestattungsgrab dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigelegt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Grabräumung

Art. 5:

Wird vom Kirchenverwaltungsrat die Räumung von Gräbern verfügt, so wird dies auf der Website der Antoniuspfarre veröffentlicht und in den amtlichen Publikationsorganen und im Anschlagkasten darauf hingewiesen.

Die Angehörigen, deren Kontaktdaten bekannt sind, werden nach Möglichkeit durch die Kirchgemeinden schriftlich über die Grabräumung informiert. Die Grabmäler können von den Hinterlassenen innert der bezeichneten Frist entfernt werden. Sind die Grabsteine und Pflanzen innerhalb dieser Frist nicht entfernt, so werden sie entsorgt.

neu:

Hinweis Webseite und dass nur die Angehörigen benachrichtigt werden, deren Kontaktdaten bekannt sind.

³ Art. 18 Friedhof- und Bestattungsreglement der Polit. Gemeinde

FRIEDHOFSDRDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Haftpflicht

Art. 6:

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Pflanzen und dergleichen übernimmt der Kirchenverwaltungsrat keine Haftung.

Für Schäden beim Versetzen der Grabmäler haftet der Grabmallieferant.

II. DOPPELGRÄBER

Doppelgräber

Art. 7:

a) *Allgemeines / Anmeldung*

An Familien oder Einzelpersonen werden gegen Entrichtung einer besonderen Grabtaxe Doppelgräber vermietet.

Solche Gräber werden durch den Kirchenverwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen und in Berücksichtigung des verfügbaren Platzes sowie der ästhetischen Gestaltung des Friedhofes zugewiesen und im Belegungsplan festgehalten.

Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Todestages der Verstorbenen.

b) *Mietdauer*

Für Doppelgräber beträgt die Mietdauer 30 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Belegung. Die Mietzeit kann nachträglich zu der vom Kirchenverwaltungsrat festgesetzten Gebühr um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung beginnt in jedem Fall mit dem Ablauf der bisherigen Mietdauer. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf ohne vorherige Verlängerung keine Sargbestattung mehr vorgenommen werden.

c) *Vertragliche Abmachungen*

Die Mietdauer und die Grabpflege werden vertraglich festgelegt. Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

Hier wurden die Elterngräber in «Doppelgräber» geändert.
Ehem. Artikel 9: Familiengräber und Gemeinschaftsgräber mit und ohne Namensnennung entfallen.

III. GRABMÄLER UND GRABSTÄTTEN

Text wurde hier vereinfacht, auf weitere Ausführungen zu «wetterbeständigen Materien» (was dazu gehört) und Bearbeitung und Gestaltung wird verzichtet, da Art. 25 ohnehin eine Genehmigung verlangt.

Grabmäler

Art. 8:

Jedes Grab (ausser bei Beisetzung im Gemeinschaftsgrab) erhält bei der Beerdigung ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Sterbejahr des Bestatteten.

Das Grabmal hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einzufügen. Jedes Grabmal muss in Form, Werkstoff und Bearbeitung ansprechend gestaltet sein.

Abdeckplatten bedürfen der Bewilligung des Kirchenverwaltungsrates.

FRIEDHOFSDORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Werkstoffe

Art. 9:

Als Werkstoffe sind wetterbeständige Materialien zugelassen.

Freiplastiken

Art. 10:

Über den Weiterbestand / Zulassung von Freiplastiken und anderen freigestellten oder künstlerisch speziell wertvollen Grabmälern entscheidet der Kirchenverwaltungsrat nach Rücksprache mit den Angehörigen.

Masse für Grabzeichen

Art. 11:

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe in cm	max. Breite in cm
Erdbestattungsgräber in Reihen	110	60
Kindergräber	80	35
Urnen-Erdgräber in Reihen	85	45
Doppelgräber	140	45

Firmen-Bezeichnung

Art. 12:

Der Grabmallieferant kann seine Firmenbezeichnung in unauffälliger Weise in Bodennähe am Grabmal anbringen.

Aufstellung

Art. 13:

Grabsteine dürfen frühestens zehn Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Grund mit Pfählen einzubetten. Der Grabsteinsockel ist durch eine Zementplatte, 35 x 60 cm, zu befestigen. Der Grabstein ist aufrecht zu setzen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind durch Eisendübel und Zement sorgfältig zu verbinden.

Grabmallieferanten, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, kann der Kirchenverwaltungsrat jede weitere Tätigkeit auf der Friedhofanlage untersagen.

Einfassungen

Art. 14:

Die Einfassung der Grabreihen und die Erstellung der Zwischenwege erfolgt durch die Kirchgemeinde. Einfassungen der einzelnen Gräber sind nur mit einem Alu- oder Chromstahlrahmen bis 6 cm Höhe ab Oberkante Gehweg gestattet. Der Zwischengang wird mit Platten belegt. Die Rahmen können beim Pfarreisekretariat gegen Verrechnung bestellt werden.

De facto bestehende Regelung zu Alu- und Chromstahlrahmen (Einfassungen) wird nun offiziell zugelassen.

Bepflanzung

Art. 15:

Jede Grabstätte ist durch die Hinterlassenen mit einer einfachen pflanzlichen Ausschmückung zu versehen. Zierbäume und Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 50 cm aufweisen. Die Pflanzfläche, wie auch Zierbäumchen und Sträucher, dürfen angrenzende Gräber und Wege nicht überragen.

FRIEDHOFSDORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Künstliche Pflanzen sind nicht erlaubt. Die Belegung mit Steinen, Kies oder ähnlichem darf 50 % der Fläche nicht übersteigen.

Vernachlässigte Gräber

Art. 16:

Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Kirchenverwaltungsrates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Hinterbliebenen belastet.

Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler

Art. 17:

Wenn Grabmäler schief stehen oder baufällig sind, wird den Hinterbliebenen durch den Kirchenverwaltungsratsrat zur Instandstellung oder Beseitigung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Kirchenverwaltungsratsrat die Instandstellung oder Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

IV. WEITERE URNENGRÄBER MIT NAMENSNENNUNG UND EINHEITLICHER GESTALTUNG

Neue Urnengrabarten (Baum, Wiese).

Urnenbeisetzung

Art. 18:

Die Aschenurnen werden in den definierten Bereichen an der Urnenwand, im Urnenbaumgrab und auf der Urnenwiese der Erde beigesetzt.

Beschriftung

Art. 19:

Die Beschriftungstafeln sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung. Die Inschrift besteht aus Name und auf Wunsch der Angehörigen Doppelname, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.

Beschriftung

Art. 20:

Die Beschriftung wird durch die Kirchenverwaltung in Auftrag gegeben und einheitlich geregelt.

Blumenschmuck

Art. 21:

Die Pflege der Urnengrabfelder (Urnenwand, Urnenbaum, Urnenwiese) erfolgt durch die Kirchengemeinde. Ein persönlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

Während den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung dürfen aber Kränze und Blumen auf dem bezeichneten Platz aufgestellt werden.

Kerzen/Laternen und weitere kleinen Gegenstände Urnenwand

Art. 22:

Kleine Gegenstände (maximale Höhe 10 cm) können auf der Urnengrabtafel abgestellt werden. Kerzen und weitere kleine Gegenstände können auf der Steinplatte am Boden direkt unterhalb der Urnengrabtafeln abgestellt werden (maximale Höhe 10 cm, 3 Stück pro Tafel). In die Rabatten dürfen keine Gegenstände platziert werden. Das Weihwassergefäss wird von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.

FRIEDHOFSDORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Urnenbaum, Urnenwiese Bei den Grabarten Urnenbaum und Urnenwiese sind keine persönlichen Gegenstände erlaubt.

Neu

Vertragliche Abmachungen

Art. 23:

Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

Neu: «Andenkentafel» für geräumte Gräber.

Gemeinschaftsgrab

Art. 24:

Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.

Die Grabpflege und allfälliger Blumenschmuck werden durch den Kirchenverwaltungsrat geregelt.

Andenkentafel

Auf Wunsch der Angehörigen können Name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen von geräumten Gräbern eingetragen werden. Es wird ein Unkostenbeitrag verrechnet.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Gesuche

Art. 25:

Grabmäler sind bewilligungspflichtig.

Dem Kirchenverwaltungsrat sind einzureichen:

- a) Das Bewilligungsgesuch mit Unterschrift der Angehörigen sowie des Gestalters des Grabmales.
- b) Vorder- und Seitenansichten des Grabzeichens im Massstab 1:10. Material, Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus den Unterlagen verbindlich ersichtlich sein.

Der Kirchenverwaltungsrat kann ergänzende Unterlagen verlangen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abgabe der Friedhofsordnung

Art. 26:

Diese Friedhofsordnung und die Tarife werden auf dem Bestattungsamt Diepoldsau abgegeben und können auch beim Sekretariat der Katholischen Kirchgemeinde bezogen werden.

Rechtsmittel

Art. 27:

Verfügungen des Kirchenverwaltungsrates der katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter können innert 14 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat Diepoldsau angefochten werden.

FRIEDHOFSDRDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 28:

Die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung finden auf bestehende Grabmäler keine Anwendung.

Das Friedhofreglement der katholischen Kirchengemeinde Diepoldsau-Schmitter vom 16. Mai 2015 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29:

Diese Friedhofsordnung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Diepoldsau-Schmitter erlassen am 9. Mai 2021.

Der Kirchenverwaltungsrat

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christian Müller

Fredy Roth

Kenntnisnahme

Vom Gemeinderat Diepoldsau zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Roland Wälter

Andrea Hanselmann

Genehmigung

Von der Katholischen Administration, St. Gallen, genehmigt am 11. Februar 2021.